



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn



HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-0
FAX 022899-550-1620

Beauftragte.Informationsfreiheit@
bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00-16.30 Uhr
Fr. 08.00-15.00 Uhr

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 17.08.2020
Aktenzeichen: IFG-Beauftr. - 10109 / 2020 # 0041
Datum: 25.08.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 17.08.2020 beantragen Sie beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

1. Informationen über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Kosten des Abschlusses einer Multiplikatorenvereinbarung
2. Eine Liste der bisherigen Multiplikatoren.

Diesem Begehren können wir nur teilweise stattgeben.

Zu 1.

Potenzielle Warnmultiplikatoren wenden sich mit Ihrem Anliegen an das Referat I.2 „Warnung der Bevölkerung“ des BBK. Alternativ tritt das BBK an Warnmultiplikatoren zwecks Abschlusses einer Multiplikatorenvereinbarung heran. Ob ein Anschluss als Warnmultiplikator erfolgt, hängt von verschiedenen fachlichen Aspekten ab. Hierbei spielen u.a. Aspekte, wie Verfügbarkeit, Reichweite, oder abgedeckter geografischer Bereich eine Rolle. Die Zusammenarbeit zwischen BBK und Warnmultiplikator ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten des Anschlusses richten sich nach der Gestaltung der technischen Anbindung und belaufen sich auf 25 EUR (terrestrische Anbindung) bis hin zu 165 EUR monatlich (satellitengestützte Anbindung) netto. Ob der Bund die Kosten des Anschlusses übernimmt, hängt wiederum von der potenziellen Reichweite des Warnmultiplikators ab.





Seite 2 von 3

Angeschlossen sind u.a. Rundfunk- und Telemedienanbieter, Pagingdienstleister, Betreiber von Informationstafeln, verschiedene Warn-Apps, Onlineportale verschiedener öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter, Betreiber von Warnsystemen, Betreiber Kritischer Infrastruktur.

Zu 2.

Nach § 3 Nr.2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Warnung lässt eine Bekanntgabe der begehrten Information (hier: Veröffentlichung einer Liste der an MoWaS angeschlossenen Warnmultiplikatoren) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Aufgabenerledigung befürchten. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir Ihnen die begehrten Informationen nicht zur Verfügung stellen können.

Wir hoffen, Ihre Anfrage damit abschließend beantwortet zu haben. Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Provinzialstraße 93, 53127 Bonn oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse poststelle@bbk.bund.de erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz

Datenschutzhinweis:

Das BBK verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die aktuelle Kommunikation und für spätere Rückfragen. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Entfällt diese



Seite 3 von 3

Notwendigkeit, werden die Daten umgehend gelöscht. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten durch das BBK erhalten Sie anhand unserer [Datenschutzerklärung](https://www.bbk.bund.de) auf <https://www.bbk.bund.de>.